

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

POLITIKWISSENSCHAFT

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-40.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3 Prüfungen	4
§ 4 Diplomgrad	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen	10
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote	11
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	13
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	13
§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen	14
 II. Diplomvorprüfung	 14
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 17 Prüfungs- und Anmeldestermine	15
§ 18 Zulassungsverfahren	16
§ 19 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	17
§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis	18
§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung	18
§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	19

III. Die Diplomprüfung	20
§ 23	Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung 20
§ 24	Prüfungs- und Anmeldungstermine 21
§ 25	Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit 22
§ 26	Zulassung zur Diplomarbeit 22
§ 27	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit 23
§ 28	Wiederholung der Diplomarbeit 24
§ 29	Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen 24
§ 30	Klausurarbeiten 25
§ 31	Ergebnis der Diplomprüfung 25
§ 32	Wiederholung der Diplomprüfung 25
§ 33	Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung 25
§ 34	Zeugnis und Diplomurkunde 25
§ 35	Zusatzprüfungen 26
IV. Schlussbestimmungen	27
§ 37	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung 27
ANHANG	
Wahlpflichtfächer im Grundstudium	28
Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	29

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. ²Sofern für Wahlpflichtfächer Regelungen in der 'Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg' getroffen sind, haben diese Vorrang vor der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Praktikum, Abschlussprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester und drei Monate. ²Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ³Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

§ 4 Diplomgrad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Politologin Univ." bzw. "Diplom-Politologe Univ." ("Dipl.-Pol. Univ.") erworben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

²Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter delegieren. ³Sie bzw. er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder an das Prüfungsamt übertragen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören, die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende

und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen und/oder Professoren sein.

- (3) ¹Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers der Diplomarbeit und für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Themenstellerinnen und Themensteller/Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.

- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Universität Bamberg im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Bamberg hauptamtlich tätig ist.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer ist zulässig.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fachhochschulgängen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. ²Gleichwertige Prüfungen in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem der Politikwissenschaft inhaltlich gleich ist und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ³Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) ¹Diplomvorprüfungen und andere Prüfungen, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang bestanden hat, werden auf schriftlichen Antrag angerechnet, falls sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. ²Absatz 2 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

- (7) ¹Bestandene Teile von an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ²Bestandene Teile von an der Universität Bamberg in anderen Studiengängen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, sofern es sich um dieselben Prüfungsleistungen handelt, die in dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben werden.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (9) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung vorgelegt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anrechnung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zu einem

vom Prüfungsausschuss festzusetzenden neuen Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

- (4) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 21, 28 und 32 gilt.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.
- (3) ¹Für jede Klausur in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern werden drei Themen gestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat bearbeitet ein Thema. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

- (4) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. ³Auf Antrag von Kandidatinnen und Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers können sie als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴An Gruppenprüfungen dürfen höchstens drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten teilnehmen. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat etwa dreißig Minuten. ⁶Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen; es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (7) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich bei nächstfolgenden Prüfungsterminen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (2) ¹Klausurarbeiten und Diplomarbeiten werden von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich bewertet. ²Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ³Der Prüfungsausschuss kann im Fall der Diplomarbeit vorher die Bewertung eines dritten Prüfers einholen. ⁴Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

- (3) ¹Sind in einem Prüfungsfach mehrere einzelne Prüfungsleistungen zu erbringen, so ist die Note für dieses Prüfungsfach das auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Gleiches gilt, wenn eine Prüfung nach § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 durch drei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird. ³Die Noten der Prüfungsfächer sind dann nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis 2,5:	gut
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend

- (4) ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der sieben einzelnen Fachnoten. ²Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

- (5) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel wie folgt errechnet: ²Die Diplomarbeit wird 4-fach gewichtet, die vier Klausurarbeiten und die vier mündlichen Prüfungen werden je 1-fach gewichtet. ³Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen. ²Elektronische Veröffentlichungen, auf die durch entsprechenden Aushang verwiesen wird, gelten als gleichwertig erfolgt.

§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden. ⁴Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ⁵Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.
- (2) ¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (3) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

II. Diplomvorprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ein in der Regel mindestens dreisemestriges Grundstudium der Politikwissenschaft entsprechend der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bamberg oder entsprechende gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten.
3. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung gemäß § 17 Abs. 1 die Vorlage folgender mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweise (Scheine):
 - je ein Proseminarschein aus den fünf Teilgebieten der Politikwissenschaft (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5)
 - ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtfach (Anhang Nr. 1); dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomvorprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb nicht angeboten wird,
 - ein Leistungsnachweis aus Methoden der empirischen Sozialforschung

²Die Leistungsnachweise werden nach einheitlicher Festlegung der Dozentin bzw. des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. ³Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 17 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

§ 17 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung kann insgesamt oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. ²Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 19 Abs. 3 Satz 2 geprüft wird. ³Vor der Zulassung zu jeder Teilprüfung nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 müssen die entsprechenden Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein. ⁴Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung müssen alle Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen

kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen sie bzw. er sich noch nicht gemeldet oder die sie bzw. er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 17 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1,
 2. eine Erklärung, in welchen Prüfungsfächern gemäß § 19 Absatz 2 und 3 schriftliche bzw. mündliche Prüfung gewünscht wird und welche Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorgeschlagen werden,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Ist es der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2, wird die Studentin bzw. der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind,

3. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen in einem politikwissenschaftlichen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 19 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums der Prüfungsfächer. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft und politikwissenschaftlich relevanter Nachbarfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. ³Gegenstand der Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach sind Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorie dieser Wissenschaften. ⁴Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Internationale und europäische Politik
 2. Politische Soziologie
 3. Politische Systeme
 4. Politische Theorie
 5. Verwaltungswissenschaft
 6. Wahlpflichtfach
 7. Statistik.
- ²Über die ausnahmsweise Zulassung von in Anhang Nr. 1 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹In drei der Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen, in den drei anderen Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine vierstündige Klausur zu schreiben, in Statistik ist eine dreistündige Klausur zu schreiben. ²Anstelle dieser Klausuren können nach Festsetzung durch die Prüferinnen und Prüfer auch äquivalente Teilklausurarbeiten von jeweils mindestens einer Stunde Dauer geschrieben werden, deren Gesamtdauer vier Stunden nicht überschreiten darf. ³Die mündlichen Prüfungen in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind bei verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. ⁴Das Wahlrecht der Kandidatin bzw. des

Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. ⁵Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände im Wahlpflichtfach richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁶Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

- (4) ¹In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach § 16 Nr. 3 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ²Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter.

§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 2 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt werden.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Jede Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin in allen Prüfungsfächern erfolgen, in denen die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. ²Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Erstprüfung an der Universität Bamberg abgelegt hat.

§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (2) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und die erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 23 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Politikwissenschaft. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des

Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst zwei Teile:

1. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)

2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang Nr. 2)

Über die ausnahmsweise Zulassung von im Anhang Nr. 2 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des Hauptstudiums.

(4) ¹In den gewählten vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei jeweils vierstündige Klausuren zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten) und drei mündliche Prüfungen abzulegen. ²Die mündlichen Prüfungen in politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind jeweils bei verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. ³Das Wahlrecht der Kandidatin bzw. des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden.

(5) ¹In einem der Wahlpflichtfächer ist eine vierstündige Klausur zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten); in demjenigen Wahlpflichtfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Das Wahlrecht der Kandidatin bzw. des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. ³Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

(6) ¹In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes

zusätzlich zu den in § 29 Abs. 1 vorgeschriebenen, von denen jeweils mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ²Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

§ 24 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. ²Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2, 4 und 5 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dritten Monats des 13. Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen sie bzw. er sich noch nicht gemeldet oder die sie bzw. er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 25 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen, in denen die Diplomprüfung abgelegt wird.
- (2) ¹Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. ²Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss

einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁴Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5 und 6 nachweist,
 2. ein mindestens zweisemestriges, ordnungsgemäßes Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Diplomvorprüfung oder entsprechende, gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist,
 3. nicht bereits die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 24 schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer für Themenstellung und Betreuung gewünscht wird,
 3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich bereits einer Diplomprüfung oder vergleichbaren Prüfungen im Fach Politikwissenschaft unterzogen hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit und die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragt ist, werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer nach

Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben.

³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

§ 27 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 25 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer gestatten, dass die Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache abgefasst wird.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.
- (5) Die Note der Diplomarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 28 Wiederholung der Diplomarbeit

¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 24 bis 27 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Das neue Thema ist binnen acht Wochen nach der Mitteilung gemäß § 27 Abs. 5 auszugeben. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Bei Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nach § 26 Abs. 5 ausgeschlossen.

§ 29 Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Zu den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein in der Regel zweisemestriges Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Vordiplomprüfung gemäß der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten nachweist. ²Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 23 Abs. 5 Satz 2 geprüft wird. ³Zu den Teilprüfungen in Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Prüfungsfach einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hauptseminarschein erworben hat. ⁴Zu den Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern kann nur zugelassen werden, wer jeweils einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium des betreffenden Wahlpflichtfaches erworben hat. ⁵Dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb im betreffenden Wahlpflichtfach nicht angeboten wird. ⁶Bei der Meldung zur letzten Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum gemäß § 5 Abs. 4 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen.

⁶Die genannten Hauptseminarscheine und Leistungsnachweise werden nach Festlegung des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. ⁷Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 24 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 24 Abs. 3 schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 30 Klausurarbeiten

Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

§ 31 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist,
 2. in allen Teilprüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und 5 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 21 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 33 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

§ 22 gilt entsprechend.

§ 34 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Noten der Prüfungsfächer und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Absätze 4 und 5 und die Prüfungsgesamtnote gemäß § 11 Abs. 5 nennt. ²Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 erfolgte Anrechnungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Politologin

Univ." bzw. "Diplom-Politologe Univ." ("Dipl.-Pol. Univ.") beurkundet. ²Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.

- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." zu führen.
- (4) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 35 Zusatzprüfungen

- (1) Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (2) ¹Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf dem Zeugnis der Diplomprüfung vermerkt. ²Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung kann auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S.281), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-23.pdf) tritt zum gleichen

Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 getroffen wurden.

ANHANG

1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:

Andragogik

Bevölkerungswissenschaft

Geographie

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziologie

2. **Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:**

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der Empirischen Sozialforschung

Monetäre Ökonomik

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", "Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Europastudien

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.